

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Schulverband Küste Dänischer Wohld, vertreten durch den
Schulverbandsvorsteher, Herrn Olaf Kühl, Sturenhagener Weg 14, 24229
Dänischenhagen

- im Folgenden Schulträger –

und

2. Gemeinde Schwedeneck, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gustav-Otto
Jonas, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

- im Folgenden Kooperationspartnerin –

wird vorbehaltlich der Genehmigung der Offenen Ganztagschule Schwedeneck
durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag auf Grundlage des
§ 18 GkZ geschlossen:

Präambel

Dieser Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung der
Vertragsparteien, die Schule bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele
zu unterstützen. Durch ergänzende Angebote zum planmäßigen Unterricht sollen
die Bildungschancen junger Menschen erhöht, ihre individuellen Fähigkeiten und
Interessen gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden. Darüber hinaus soll
das Angebot dazu beitragen, die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von
Familie und Beruf zu unterstützen.

§ 1

Vertragsgegenstand / Leistungspflichten der Kooperationspartnerin

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Betreuungsangeboten in
der Grundschule Surendorf durch eigenes Personal der Kooperationspartnerin.
- (2) Die Kooperationspartnerin führt die nachfolgend aufgeführten
Betreuungsangebote auf Grundlage des durch die Grundschule Surendorf
erarbeiteten auf Dauer angelegten pädagogischen Konzeptes durch:

- Mittagessen
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Bastelangebote, Werkangebote, Textilangebote, Sportangebote in der Halle
 - Freies und angeleitetes Spielangebot im Innen-und Außenbereich, Kochen und Backen in der Küche, Alltagsexperimente
 - Lernen am anderen Ort
 - Arbeit im und am Schulwald
 - Ausflüge zum Strand
 - Ausflüge zu anderen Spielplätzen im Ort
 - Thematische Mitarbeit an Projektwochen
 - Ausbau des Obst-Gemüse-Tages durch Teilnahme am EU-Schulprogramm für „Obst, Gemüse und Milch“
 - Ergänzend Angebote im kreativen, künstlerischen sowie naturwissenschaftlichem Bereich sowie Lesepatenschaften durch ehrenamtliche Unterstützerinnen / Unterstützer.
- (3) Das Betreuungsangebot beträgt 20 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr. Die vom Kooperationspartner zu gewährleistenden Betreuungszeiten sind Montag bis Freitag von 11.25 bis 15.25 Uhr.
- (4) Während der Betreuungszeiten obliegt der Kooperationspartnerin bzw. den von ihr eingestellten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern die Aufsichtspflicht für die in das Betreuungsangebot aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.
- (5) Die Kooperationspartnerin gewährleistet die Betreuung aller für das offene Ganztagsangebot angemeldeten und aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, für die für das betreffende Schulhalbjahr ein Betreuungsanspruch besteht.
- (6) Der Kooperationspartnerin steht es frei, sich zur Medikamentengabe für die im offenen Ganztags betreuten Schülerinnen und Schüler gegenüber den Erziehungsberechtigten bereit zu erklären. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine aus dem Kooperationsvertrag resultierende Pflicht. Für Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen, übernimmt der Schulträger weder eine Haftung noch trägt er die damit verbundenen Kosten.
- (7) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2

Abstimmung über Inhalt und zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Die Kooperationspartnerin wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Grundschule Surendorf spätestens sechs Wochen vor Ende eines

Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und die /den in dem jeweiligen Betreuungsangebot einzusetzende(n) Mitarbeiterin / Mitarbeiter namentlich benennen.

- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem von der Kooperationspartnerin unterbreiteten Vorschlag, gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag der Kooperationspartnerin mit dem Willen zur Einigung verhandeln. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, beschränkt sich die Leistungspflicht der Kooperationspartnerin auf die reine Betreuung bzw. Aufsicht der Schülerinnen und Schüler. Letzteren stehen in dieser Zeit die in den Räumlichkeiten vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten (Spiele, Bastelmaterialien etc.) zur Verfügung.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Die Kooperationspartnerin ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Sie stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Das Personal muss insbesondere die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit verfügen. Soweit das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot eine besondere Fachkompetenz erfordert, muss auch diese vorliegen.
- (2) Die Kooperationspartnerin darf nur Personal einsetzen, für das ihr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Das von der Kooperationspartnerin eingesetzte Personal muss zudem vor Tätigkeitsantritt gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt worden sein.
Insbesondere informieren sich vor dem Hintergrund mutterschutzrechtlicher Anforderungen die Kooperationspartnerin und der Schulträger (Schulsekretariat) gegenseitig umgehend über ihnen bekannt gewordene Fälle von Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG.
- (4) Die Kooperationspartnerin hat das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. 1 namentlich zu benennen und dem Schulträger auf dessen Verlangen die Qualifikation des Personals nachzuweisen, sollte dieser begründete Zweifel an der Qualifikation geltend machen. Entsprechendes gilt für Ersatzpersonal.

- (5) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von durch die Kooperationspartnerin bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat die Kooperationspartnerin den Einsatz dieser Person unverzüglich zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die beim im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Vergütung

- (1) Der Schulträger zahlt an die Kooperationspartnerin keine Vergütung.
- (2) Die Raumkosten für die Offene Ganztagschule und alle weiteren Kosten, insbesondere die Personalaufwendungen sowie die Kosten des pädagogischen Materialverbrauchs, werden von der Kooperationspartnerin getragen.
- (3) Die Kooperationspartnerin erhält vom Schulverband als Gegenleistung für Ihr Leistungsangebot die zur Verfügung stehenden öffentlichen Zuschüsse. Der Schulverband ist der Kooperationspartnerin gegenüber zur Beantragung sämtlicher in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehender öffentlicher Zuschüsse verpflichtet.
- (4) Der Schulverband verpflichtet sich ferner, eine Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule Surendorf zu erlassen und regelmäßig zu überarbeiten. Insbesondere sind die Gebührensätze regelmäßig zum Schuljahreswechsel zu überprüfen und sicher zu stellen, dass eine den Aufwendungen angepasste Satzung rechtzeitig zum Schuljahreswechsel in Kraft ist. Soweit es für die Gebührenberechnung erforderlich ist, stellt die Kooperationspartnerin dem Schulträger die Daten über die bei ihr angefallenen Aufwendungen zur Verfügung. Die aus der Gebührensatzung erlangten Geldmittel stehen ebenfalls vollumfänglich der Kooperationspartnerin als Gegenleistung für ihr Leistungsangebot zu.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers und der Schulleitung

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich den von der Kooperationspartnerin benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Projektverantwortlich ist die Teamleitung der OGS. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich die Kooperationspartnerin, die Weisungen gegenüber dem von ihr eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Der Schulleitung steht nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Absatz 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, das sich auf die von der Kooperationspartnerin

nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von fachbezogeneren Weisungen an die von der Kooperationspartnerin eingesetzten Beschäftigten befugt.

§ 6

Haftung

Die Kooperationspartnerin muss sich ein Verschulden des von ihr eingesetzten Personals sowie ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Sie bestätigt das Bestehen einer Haftpflichtversicherung über den KSA für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots verursacht werden.

§ 7

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2024/2025. Dieses beginnt am 01.08.2024 und endet am 31.07.2025. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Kooperationspartnerin sich trotz Mahnung weigert, eine(n) von ihr eingesetzten Mitarbeiterin / Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 8

Datenverarbeitung

Die für die Erbringung der nach § 1 durch die Kooperationspartnerin übernommenen Leistungen erforderliche Datenverarbeitung führt die Kooperationspartnerin im Auftrage des Schulträgers nach den Grundsätzen des Art. 28 DSGVO aus.

Die Kooperationspartnerin verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten der zu betreuenden Kinder, deren Erziehungsberechtigten, Geschwister und ggf. schulischer Assistenzpersonen. Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Vor-, Familien- und Geburtsname

- Geburtsdatum, -ort und -land
- Staatsangehörigkeit
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, soweit – freiwillig – angegeben)
- Betreuungsumfang
- Gesundheitsdaten

Die Datenverarbeitung erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG)
- § 30 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)
- § 34 IfSG

Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten weiter gegeben an:

- mit den Arbeitsvorgängen in o. g. Verfahren beteiligte Fachbereiche des Amtes Dänischenhagen, dies sind die Bereiche:
 - o Schulsachbearbeitung
 - o Finanzabteilung
- Schulträger (Schulsekretariat), insbesondere bei Infektionskrankheiten nach §34 IfSG

Eine Übermittlung an Drittstaaten erfolgt nicht.

Die Kooperationspartnerin hat die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhobenen bzw. verarbeiteten Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses datenschutzkonform zu löschen, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen oder die Betroffenen schriftlich ihre Einwilligung zur weiteren Speicherung erteilt haben. Die Schule kann eine Bestätigung der Lösung (schriftlich oder in einem elektronischen Dokument) verlangen.

Die Kooperationspartnerin sichert zu, dass die ihm im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag bekannt gewordenen Daten nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet. Sie gewährleistet, dass die Datenverarbeitung auf Grundlage der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere der DSGVO und der § 3 LDSG sowie nach den Grundsätzen des Art. 28 DSGVO erfolgt. Sie trifft hierbei alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung.

Die Kooperationspartnerin sichert ferner zu, dass sie das eingesetzte Personal vor Aufnahme seiner Tätigkeit zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen verpflichtet und auch der Hinweis erteilt

wurde, dass diese Verpflichtungen auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehen.

Die Kooperationspartnerin stellt sicher, dass der Schulträger auf Wunsch seine Kontrollrechte aus Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO wahrnehmen kann und sagt ihm seine Unterstützung bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten zu. Die Wahrnehmung dieser Rechte des Schulträgers erfolgen in Abstimmung zwischen Schulträger und Kooperationspartnerin unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kooperationspartnerin.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat die Kooperationspartnerin für die einzusetzenden Betreuungspersonen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt die Kooperationspartnerin.
- (2) Die Kooperationspartnerin ist verpflichtet, das von ihr eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach §§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Die Kooperationspartnerin verpflichtet das durch sie eingestellte Betreuungspersonal vor Tätigkeitsbeginn auf die Verschwiegenheit und den Datenschutz und weist darauf hin, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbestehen.
- (4) Die Kooperationspartnerin hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (6) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in

Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dänischenhagen, den 05.08.2024

gez. Gustav-Otto Jonas
Bürgermeister
Gemeinde Schwedeneck

gez. Olaf Kühl
Schulverbandsvorsteher